

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Öffentliche Auslegung des Beteiligungsbericht 2011 der Stadt Herten	2
2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 der Stadt Herten	3
3. Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten vom 28.11.2012	4-5
4. Satzung über den Abwassergebührentarif vom 28.11.2012	6-7
5. Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 28.11.2012	8-9
6. Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif vom 28.11.2012	10-11
7. Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 28.11.2012	12-16
8. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Herten für den Eigenbetrieb „Zentraler Betriebshof Herten“ (ZBH) vom 22.05.2000	17-18
9. Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Überlassung von Schulräumen der Stadt Herten vom 28.11.2012	19-22
10. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2011 der Hertener Energiehandels Gesellschaft mbH	23-24
11. Todeserklärungsverfahren Franz Ferdinand Lösch	25

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Ausgabennummer: **15/2012**
Ausgabebetrag: **04.12.2012**

Redaktion: FB 1.1 - Ratsangelegenheiten/
Repräsentation

Jahresabonnement: 18,00 €

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt/Bertlich

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 142
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de



HERTEN

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligungsbericht 2011 der Stadt Herten

Die Stadt Herten hat über ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung in Betrieben und Unternehmen des öffentlichen wie privaten Rechts gem. § 117 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jährlich einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Herten für das Jahr 2011 liegt ab sofort im

Fachbereich Finanzen der Stadt Herten,
Kurt-Schumacher-Str. 2,
in den Räumen 206-209,
45699 Herten

zu folgenden Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus:

- montags, dienstags 08.00 – 16.00 Uhr
- mittwochs 08.00 – 12.30 Uhr
- donnerstags 08.00 – 17.30 Uhr
- freitags 08.00 – 12.30 Uhr.

Der Bürgermeister



Dr. Uli Paetz



Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2008 der Stadt Herten

Die Stadt Herten hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss der Stadt Herten zum 31.12.2008 wurde nach den Vorschriften des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Bestimmungen des sechsten Abschnitts der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (§§ 37 ff. Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NW ist der Jahresabschluss öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme kann in den Räumen (238 – 240) der Geschäftsbuchhaltung der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, Herten zu folgenden Zeitenerfolgen.

- montags, dienstags 08.00 – 16.00 Uhr
- mittwochs 08.00 – 12.30 Uhr
- donnerstags 08.00 – 17.30 Uhr
- freitags 08.00 – 12.30 Uhr.

Der Bürgermeister

Dr. Uli Paetzel

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten, die der Rat in seiner Sitzung am 27.11.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 28.11.2012



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten vom 28.11.2012

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - , des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. 1981 S. 732)

hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 27.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- **Grundsteuer A** 285 v. H.
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- **Grundsteuer B** 565 v. H.
für die Grundstücke

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten vom 29.03.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten, die der Rat in seiner Sitzung am 27.11.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über den Abwassergebührentarif

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 28.11.2012



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Satzung über den Abwassergebührentarif vom 28.11.2012

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am **27.11.2012** aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) - in der zurzeit gültigen Fassung und des § 12 der Satzung über die Erhebung des Abwassergebühr (Abwassergebührensatzung) in der aktuell gültigen Fassung die folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Die Abwassergebühr beträgt für Schmutzwasser

- a) **1,14 €/m³**, wenn ein Grundstück an die städtische Kanalisation angeschlossen ist und das auf ihm anfallende Abwasser in die Kanalisation und sonstige öffentliche Abwasseranlagen abgeleitet, in dieser gesammelt und fortgeleitet wird,

sowie zusätzlich oder allein

- b) **1,20 €/m³**, wenn Abwasser aus der städtischen Kanalisation oder von einem Grundstück über eine private Kanalisation in die Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes übernommen, von diesem Abwasserverband behandelt und in ein Gewässer abgeleitet wird, der Anschluss Teilnehmer aber selbst nicht Mitglied des zuständigen Abwasserverbandes ist oder nicht selbst von dem zuständigen Abwasserverband zu Verbandslasten herangezogen werden kann.

§ 2

Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser beträgt **0,82 €/m²** für die Bereitstellung (Vorhaltung) der öffentlichen Abwasseranlage zur Ableitung des Niederschlagswassers und für den Betrieb der Kanalisation und die Abwasserbehandlung durch Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes, wovon

- **0,63 €/m²** auf den Anteil der Betriebskosten und
- **0,19 €/m²** auf den Anteil der Verbandsumlage entfallen.

§ 3

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die „Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif“, die der Rat in seiner Sitzung am **27.11.2012** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

„Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif“

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 28.11.2012



Dr. U. Paetzel
Bürgermeister

Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif

vom 28. 11.2012

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11. 2011 (GV. NRW. S. 685), in der aktuell gültigen Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2011 (GV. NRW. S. 687), in der aktuell gültigen Fassung,
- des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV.NW.S.268/SGV.NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863,975), in der zuletzt gültigen Fassung und
- des § 7 der Satzung für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühr vom 12. Dezember 1996 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 15/96 vom 19.12.1996), in der zuletzt gültigen Fassung,

die folgende Gebühr beschlossen:

§ 1

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt für die Restmüllbehälter

1. bei 14-täglicher Abfuhr je

a) 80-L-Abfallbehälter	jährlich	197,00 EUR
b) 120-L-Abfallbehälter	jährlich	270,00 EUR
c) 240-L-Abfallbehälter	jährlich	489,00 EUR
d) 770-L-Abfallbehälter	jährlich	1.583,00 EUR
e) 1.100-L-Abfallbehälter	jährlich	2.184,00 EUR

Bei häufigerer Entsorgung erhöht sich die Gebühr um das entsprechend Vielfache.

2. bei 4-wöchentlicher Abfuhr

je 80-Liter-Abfallbehälter	jährlich	114,00 EUR
je 120-Liter-Abfallbehälter	jährlich	150,00 EUR

3. für den Bioabfallbehälter

bei 14-täglicher Abfuhr je

a) 120-Liter-Biobehälter	jährlich	27,00 EUR
b) 240-Liter-Biobehälter	jährlich	54,00 EUR

4. für einen von der Stadt Herten

zugelassenen Abfallsack		5,00 EUR
-------------------------	--	----------

§ 2

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 26.11.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die „Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif“, die der Rat in seiner Sitzung am 27.11.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

„Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif“

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 28.11.2012



Dr. U. Paetzel
Bürgermeister

Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif

vom 28.11.2012

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in der aktuell gültigen Fassung
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/ SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718), in der zur Zeit gültigen Fassung und
- des § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Herten (Straßenreinigungssatzung) vom 02.12.2011 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 12/2011 vom 09.12.2011) in der jeweils gültigen aktuellen Fassung

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

- 1) Der Gebührensatz je Meter Grundstücksseite beträgt jährlich
- a) für Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung, die nicht überwiegend dem Anliegerverkehr dienen
(Reinigungsgruppe R 1) bei wöchentlich 1-maliger Reinigung 2,15 EUR
 - b) für Hauptfußgängerzonen und ihnen zuzuordnenden Straßen bzw. Straßenabschnitten
(Reinigungsgruppe R 2) bei wöchentlich 7-maliger Reinigung 15,05 EUR

§ 2

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Straßenarten nach § 1 dieser Satzung und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung.

§ 3

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif vom 02.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die „Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe“, die der Rat in seiner Sitzung am **27.11.2012** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

„Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe“

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 28.11.2012



Dr. U. Paetzel
Bürgermeister

G e b ü h r e n s a t z u n g
der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom

28.11.2012

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05. 2011 (GV. NRW. S. 271), in der aktuell gültigen Fassung
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/ SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), in der zur Zeit gültigen Fassung und
- des § 26 der Friedhofsatzung der Stadt Herten für kommunale Friedhöfe vom 10.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 14/98 vom 16.12.1998) in der aktuell gültigen Fassung

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht / Fälligkeit

Für die Benutzung der Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung erhebt die Stadt nach Maßgabe eines gesonderten Tarifs Gebühren.

Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Gebührenschuld wird nach Bekanntgabe, spätestens 3 Wochen nach Ausstellungsdatum des Gebührenbescheides ohne weitere Mahnung fällig. Der jeweilige verbindliche späteste Fälligkeitstermin ist auf dem Gebührenbescheid vermerkt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist(sind) der(die) Auftraggeber(in) oder die Bestattungspflichtigen nach § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW).

Gebührensschuld entsteht durch die Nutzung von Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe oder die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 01.12.2011 außer Kraft.

Gebührentarif

zur Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom

I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten

- (1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für
- | | |
|--|------------|
| a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren | 310,00 € |
| b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 1.290,00 € |
| c) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene (Nutzungsdauer 15 Jahre) | 1.620,00 € |
| d) Bestattungen in Grabkammern | 1.290,00 € |
| e) Bestattungen in anonymen Grabstätten | 1.620,00 € |
| f) Bestattungen in anonymen Grabkammern | 1.620,00 € |
| g) Aufschlag für Bestattung in einer pflegefreundlichen Grabstelle | 1.190,00 € |
- (2) Urnenreihengrabstätten für
- | | |
|---|----------|
| a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren | 420,00 € |
| b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene | 420,00 € |
| c) Verstorbene in anonymen Grabstätten | 460,00 € |
| d) Aufschlag für Bestattungen in pflegefreundlichen Grabstellen | 460,00 € |
- (3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- | | |
|---|------------|
| a) je Grabstelle | 2.780,00 € |
| b) Bestattung in Grabkammern | 2.780,00 € |
| c) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Wahlgrabstellen | 1.190,00 € |
- (4) Wahlgrabstätten als Tiefengräber oder Grabkammern mit Doppelbelegung
- Bei Tiefengräbern wird die Nutzungsgebühr gem. Abs. 3 a) bei der Erstbestattung fällig.
Für Grabkammern mit Doppelbelegung als Wahlgrab wird die Nutzungsgebühr gemäß Abs. 3 b) bei der Erstbestattung fällig.
Bei der Zweitbestattung entfällt dann eine Nutzungsgebühr, wenn die Ruhefrist die Nutzungsdauer nicht übersteigt.
- (5) Urnenwahlgrabstätten
- | | |
|---|----------|
| a) Grabstelle | 910,00 € |
| b) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Grabstellen | 460,00 € |
- (6) Verlängerung des Nutzungsrechtes
- an Wahlgrabstätten um 5 Jahre:
je Erdgrabstätte (ohne Grabkammern) 1/6 der Gebühr zu (3a bzw. 3c) und (5)
je Grabkammer 1/3 der Gebühr zu (3b)
- (7) Verlängerung des Nutzungsrechtes
- infolge der Überschreitung der Ruhezeit:
je Erdgrabstätte (ohne Grabkammer) pro Jahr 1/30 der Gebühr zu (3a bzw. 3c) und (5)
je Grabkammer pro Jahr 1/15 der Gebühr zu (3 b)

II. Gebühren Grabbereitug

Die Gebühren betragen bei

(1) Reihengrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	140,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	450,00 €
c) Aschenurnen	155,00 €
d) Totgeburten	60,00 €
e) Bestattung in Grabkammern	320,00 €

Bestattungen in anonymen Reihengrabstätten

f) bei Erdbestattung	450,00 €
g) bei Bestattung in Grabkammern	320,00 €
h) bei Urnenbestattung	155,00 €

(2) Wahlgrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	140,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	450,00 €
c) Aschenurnen	155,00 €
d) Totgeburten	60,00 €
e) Bestattung in Grabkammern	330,00 €

(3) Wahlgrabstätten als Tiefengräber für die Erstbestattung für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	320,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	730,00 €

für die Zweitbestattung

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	140,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	450,00 €

III. Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbetten eines Verstorbenen

a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	1.180,00 €
b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	590,00 €
c) Aschenurnen	230,00 €

(2) Ausgraben eines Verstorbenen

a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	880,00 €
b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	450,00 €
c) Aschenurnen	130,00 €

IV. Gebühren für die Hallennutzung

(1)	Benutzung des Aufbahrungsraumes	50,00 €
(2)	Benutzung der Trauerhalle	80,00 €
(3)	Unterstellung ohne Dekoration	40,00 €

V. Sonstige Gebühren

(1)	Benutzung einer Kühlzelle	350,00 €
(2)	Benutzung des Sezierraumes/rituelle Waschungen	420,00 €
(3)	Orgelspiel während der Trauerfeier	40,00 €
(4)	Nutzung der Orgel (ohne Organist)	10,00 €
(5)	Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte	10,00 €
(6)	Vorzeitige Rückgabe von Grabstellen pro Stelle und Restruhefrist pro Jahr	22,00 €

Für die gewünschten Bestattungen an Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die Bestattungsgebühren um 100 %.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die „**Änderung der Satzung der Stadt Herten für den Eigenbetrieb "Zentraler Betriebshof Herten" (ZBH) vom 22.05.2000**“, die der Rat in seiner Sitzung am **27.11.2012** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

„Änderung der Satzung der Stadt Herten für den Eigenbetrieb "Zentraler Betriebshof Herten" (ZBH) vom 22.05.2000“

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 28.11.2012



Dr. U. Paetzel
Bürgermeister

Zentraler Betriebshof Herten

Änderung der Betriebssatzung der Stadt Herten für den Eigenbetrieb "Zentraler Betriebshof Herten" (ZBH) vom 22.05.2000 vom 28.11.2012

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 folgende Änderung der **Betriebssatzung der Stadt Herten für den Eigenbetrieb „Zentraler Betriebshof Herten“ (ZBH) vom 22.05.2000**, in der Fassung vom 16.02.2010, öffentlich bekannt gemacht am 19.02.2010 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 03/2010 vom 19.02.2010), beschlossen:

Der

§ 13

Stammkapital der Betriebssatzung für den Zentralen Betriebshof Herten (ZBH)

vom 22.05.2000 in der aktuell gültigen Fassung vom 16.02.2010 erhält folgende neue Fassung:

„Das Stammkapital des "Zentralen Betriebshofes Herten" beträgt 677.469 €.“

Diese Änderung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die „**Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Überlassung von Schulräumen der Stadt Herten**“ die der Rat in seiner Sitzung am 27.11.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Überlassung von Schulräumen der Stadt Herten

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 28.11.2012



Dr. Paetzel
Bürgermeister

Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Überlassung von Schulräumen der Stadt Herten vom 28.11.2012

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S.436) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) folgende Satzung über die Benutzung von Schulräumen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Schulgrundstücke und Schulgebäude der Stadt Herten dienen in erster Linie dem öffentlichen Schulbetrieb.
- (2) Im Interesse einer sachgerechten Mehrfachnutzung sollen die Schulgrundstücke und Schulgebäude für kulturelle, jugendpflegerische und sonstige Veranstaltungen genutzt werden.

§ 2 Voraussetzungen der Überlassung und Benutzung

- (1) Geeignete Schulräume (z.B. Klassenräume, Aulen, Schulhöfe, Lehrküchen) städtischer Schulen sowie deren Einrichtungen können für die Durchführung von Veranstaltungen, Auftritten, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden u.ä. an Hertener Vereine, Verbände, Gewerkschaften, politische Parteien und andere gemeinnützige Organisationen überlassen werden, sofern die beabsichtigte Veranstaltung nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet ist, schulische und andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und es die betrieblichen Verhältnisse zulassen.
- (2) Schulräume können auch ortsansässigen Gewerbetreibenden überlassen werden, sofern die Veranstaltung nicht der Gewinnerzielung dient (z. B. Betriebsversammlungen).
- (3) Anderen als den in Absatz 2 und 3 genannten Personen und Vereinigungen werden die Schulräume nicht zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Mensa der Knappenhalle steht ausschließlich für schulische und städtische Veranstaltungen zur Verfügung.
- (5) Die in Absatz 1 genannten Räume und Anlagen werden nicht überlassen für folgende Veranstaltungen:
 1. private Feiern, insbesondere Geburtstags- und Hochzeitsfeiern
 2. gewerbliche Veranstaltungen, die der Gewinnerzielung dienen
 3. Veranstaltungen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind.

- (6) Die Überlassung von Schulräumen kann abhängig gemacht werden von der Erfüllung besonderer Bedingungen, die geeignet sind, einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen oder mögliche Schäden abzuwenden.
- (7) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Überlassung an Dritte durch den Benutzer ist nicht zulässig.
- (8) Schulische und städtische Veranstaltungen sind von den Regelungen dieser Benutzungsordnung ausgenommen.

§ 3 Verfahren der Überlassung

- (1) Die Überlassung von Schulräumen erfolgt nur auf Antrag.
- (2) Die Schulräume werden erst nach Abschluss eines schriftlichen Vertrags zwischen der Stadt Herten und dem Antragssteller zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung überlassen. Vor Vertragsabschluss ist die Benutzung von Schulräumen unzulässig.
- (3) Die Stadt Herten kann den Vertrag mit dem Benutzer jederzeit aus wichtigem Grund unter Ausschluss von Ersatzansprüchen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer diese Benutzungsordnung und/oder den Benutzungsvertrag nicht einhalten wird,
 2. die Veranstaltung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt,
 3. an der vorzeitigen Rückgabe der Schulräume, -höfe und -einrichtungen ein dringendes schulisches oder öffentliches Interesse besteht.

§ 4 Entrichtung eines Benutzungsentgeltes

- (1) Für die Überlassung der Schulräume, -höfe und -einrichtungen für Vergnügungsveranstaltungen ist ein Entgelt gemäß § 5 dieser Benutzungsordnung zu entrichten. Für alle übrigen Veranstaltungen ermäßigt sich das Entgelt um 50%. Für Kinder- und Jugendveranstaltungen wird kein Benutzungsentgelt erhoben.
- (2) Das Entgelt enthält die Kosten für die gewöhnliche Abnutzung der Räume, Anlagen und Einrichtungen, für Strom, Heizung und sonstige Unterhaltungskosten sowie für den Bereitschaftsdienst des Hausmeisters.
- (3) Vorbereitungszeiten für Auf- und Abbau des Benutzers werden als Nutzungszeiten berechnet.
- (4) Findet die Veranstaltung über den genehmigten Zeitraum hinaus statt, kann das entsprechende Benutzungsentgelt nachgefordert werden.

- (5) Das Entgelt für Tische und Stühle gilt pro Kalendertag. Für den Hin- und Rücktransport ist der Benutzer verantwortlich.

§ 5 Höhe des Benutzungsentgeltes

Das gemäß § 4 zu entrichtende Entgelt beträgt pro angefangener Zeitzunde für

(1) Schulräume allgemein

Klassenraum	7,50 Euro
Fachraum oder Lehrküche	15,00 Euro
Aula	25,00 Euro
Eingangsbereich	25,00 Euro
Schulhof	15,00 Euro

(2) Schulräume der Rosa-Parks-Schule

Café Cool	15,00 Euro
Forum	45,00 Euro

(3) Tische und Stühle (soweit nicht Inventar von gemieteten Räumen) pro Kalendertag:

pro Tisch	2,00 Euro
pro Stuhl	1,00 Euro

§ 6 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Herten an den überlassenen Schulräumen, -höfen, -einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
- (2) Weiteres zur Haftung des Benutzers regelt der Benutzungsvertrag (siehe § 2 Abs. 1).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Herten für die Benutzung von Schulräumen vom 18.12.1995 außer Kraft.

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2011 der Hertener Energiehandels Gesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH hat am 16.11.2012 den Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH werden festgestellt.

Ausgewiesenes Jahresergebnis 1.647.385,95 €

Das Jahresergebnis von 1.647.385,95 € wird wie folgt verwendet:

Abführung an die Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH 1.647.385,95 €
gemäß Ergebnisabführungsvertrag

Die Auszahlung erfolgt zum 05.12.2012.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17.12.2012 – 21.12.2012 im Verwaltungsgebäude Herner Straße 21, 45699 Herten, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH zum 31.12.2011 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Düsseldorf, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Düsseldorf, den 31. Mai 2012

WIBERA
WIRTSCHAFTSBERATUNG AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Joachim Gorgs
Wirtschaftsprüfer

ppa. Karina Tovar
Wirtschaftsprüferin



Herten, den 26. November 2012

Bürgermeister

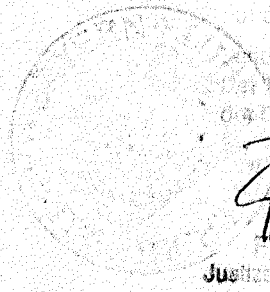
Ausfertigung

Aufgebot

Familienname, ggf. auch Geburtsname, Vornamen (Rufname unterstreichen): Lösch <u>Franz</u> , Ferdinand		
Geburtstag: 03.03.1963	Geburtsort (Kreis, Land): Landshut	Beruf: - - -
Anschrift am letzten Wohnsitz: 45699 Herten, ohne festen Wohnsitz, vorher: Kaiserstraße 170		
Militärischer Dienstgrad: ---	Letzte bekannte militärische Einheit/Truppenanschrift: ---	
Feldpostnummer: ---	Vermißt seit: 14.04.1998	in/bei:
soll für tot erklärt werden. D. Verschollene wird aufgefordert, sich zu melden, widrigenfalls er/sie für tot erklärt wird. Alle, die Auskunft über d. Verschollene(n) geben können, werden aufgefordert, Anzeige zu erstatten. Meldung und Anzeige haben bis zum 20.12.2012 beim Amtsgericht Landshut zu erfolgen.		
Antragsteller(in): Abwesenheitspfleger Rechtsanwalt Albrecht Schöllhorn-Gaar, Altstadt 366, 84028 Landshut		

ger.

Rechtspfleger
Baumgärtner, Rechtspflegerin


 11. OKT. 2012
 Justiz